
S 26 AS 1393/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungsausschluss für Ausländer ohne Aufenthaltsrecht bzw bei Aufenthalt zur Arbeitsuche nachwirkendes Freizügigkeitsrecht unfreiwillige Arbeitslosigkeit Überbrückungsleistungen Härtefalleleistungen Unionsbürger Zumutbarkeit einer Rückkehr ins Heimatland familiäre Bindungen kein Dauerleistungsanspruch
Leitsätze	1. Die Härtefallregelung des § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII ist nicht erfüllt, wenn eine Ausreise ins Heimatland möglich und zumutbar ist. Bei der Frage Zumutbarkeit der Ausreise sind die individuellen Bindungen familiärer, sozialer sowie beruflicher Art zu beachten. 2. Auch, wenn die Ausländerbehörde keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen hat, führt die Härtefallregelung nach § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII nicht zu einem Dauerleistungsanspruch. Der Leistungsanspruch besteht lediglich für eine zeitlich befristete Bedarfslage und verlangt das Vorliegen besonderer Umstände.
Normenkette	SGB II § 7 Absatz 1 Satz 2 FreizügG/EU § 2 Absatz 2 Nr. 1 FreizügG/EU § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII § 23 Abs. 3 Satz 3

1. Instanz

Aktenzeichen S 26 AS 1393/19
Datum 20.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 AS 429/22
Datum 05.07.2024

3. Instanz

Datum -

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 20. Juni 2022 aufgehoben, soweit der Beklagte verurteilt wurde, Leistungen an den Kläger über den 30. Juni 2019 hinaus zu gewährleisten. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen. Die Beigeladene wird verurteilt, dem Kläger für Juli 2019 überbrückungsleistungen nach dem SGB XII zu gewährleisten. Im Übrigen wird der Hilfsantrag abgewiesen.

2. Die Beigeladene hat dem Kläger 1/4 seiner notwendigen außergerichtlichen Kosten für das Berufungsverfahren zu erstatten. Im Übrigen haben die Beteiligten einander für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten noch über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zweites Buch §§ Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) bzw. überbrückungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 13. Oktober 2019.

Der 1993 geborene Kläger ist rumänischer Staatsangehöriger. Er lebte zunächst im Odenwaldkreis und bezog dort Leistungen nach dem SGB II ohne Kosten der Unterkunft für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 15. Februar 2019 (vgl. Bescheid des Kommunalen Job-Centers Odenwaldkreis vom 8. März 2019, Bl. 7 der elektronischen Verwaltungsakte des Beklagten, künftig nur: VA). Die Leistungseinstellung erfolgte aufgrund der amtlichen Abmeldung seines Wohnsitzes zum 15. Februar 2019.

Der Kläger sprach erstmals am 15. April 2019 bei dem Beklagten zur Antragstellung vor. Der Beklagte überreichte dem Kläger die Antragsunterlagen für einen Neuantrag. Der Kläger hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung angegeben, ohne festen Wohnsitz zu sein. Er gab weiter an, seit 4 Jahren in

Deutschland und seit 2 Wochen in D-Stadt zu leben (Bl. 16 VA). Er schlafe seit einer Woche bei einem Freund, könne dort aber nicht so lange bleiben. Der Freund unterstütze ihn auch hin und wieder. Zudem gab er an, seit 3 Monaten nicht mehr zu arbeiten. Er sei bis Ende Januar 2019 selbstständig gewesen. Ihm wurde eine Frist zur Abgabe der Antragsunterlagen bis 30. April 2019 gegeben.

Zum 2. Mai 2019 legte der Kläger den Hauptantrag vor. Eine Wohnanschrift teilte er nicht mit. Ebenfalls gab er in dem Antrag an, kein Einkommen zu erzielen und über kein Vermögen zu verfügen. Die Anlage über Einkommen liege er unausgefüllt. Ebenfalls gab er an, er sei derzeit arbeitslos und wohnungslos. Er habe seinen Lebensunterhalt durch Schulden bestritten und sei bei Freunden untergekommen. Der Kläger legte ein handschriftliches Schreiben vor, in dem er mitteilte, vom 18. Oktober 2018 bis 20. Januar 2019 selbstständig gewesen zu sein, wobei das Geschäft aber jedoch nur bis zum 31. Dezember 2018 in Betrieb gewesen sei (Bl. 4 VA).

Bei einem persönlichen Gespräch vom 7. Juni 2019 trug der Kläger vor, dass er in einer Wohnung lebe, für die er ein Mietangebot vorgelegt habe (Bl. 18 VA). Dabei handele es sich um eine Ferienwohnung, wo er vorübergehend wohnen könne. Hinsichtlich der selbstständigen Tätigkeit gab er an, es sei ihm zu viel gewesen, 16 bis 17 Stunden zu arbeiten. Er sei hierfür zu jung. Zudem legte er weitere Unterlagen vor. Der vorgelegte Untermietvertrag (Bl. 21 VA) umfasste ein Zimmer unter der Anschrift D-Straße in D-Stadt. Vermieter war ein Herr E., der ebenfalls unter dieser Anschrift wohnhaft war. Die Miete sollte 520 € einschließlich 120,00 € Nebenkosten betragen. Es sei eine Kautionshöhe von 1.000,00 € zu zahlen. Ausweislich einer Mietbescheinigung wurde als Beginn des Mietverhältnisses der 6. Juni 2019 angegeben (Bl. 26 VA). Auch legte er eine Gewerbeabmeldung der Stadt F-Stadt vom 15. Februar 2019 (Bl. 29 VA) vor, wonach der Betrieb eines Cafés ohne Alkoholausschank abgemeldet wurde. Das Gewerbe hierfür wurde zum 5. November 2018 rückwirkend zum 18. Oktober 2018 angemeldet (Bl. 28 VA). Ebenfalls wurde eine kurzfristige Erfolgsberechnung zu dem Café-Betrieb für Oktober bis Dezember 2018 vorgelegt, woraus sich ein negativer Ertrag ergab (Bl. 32 sowie Bl. 34-63 VA).

Anschließend erinnerte der Kläger wiederholt an die Leistungsgewährung. Er sei mittellos.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2019 (Bl. 66 VA) lehnte der Beklagte die Leistungsbewilligung ab. Die Entscheidung beruhe auf [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#). Der Kläger habe ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitssuche.

Dagegen legte der Kläger mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 29. Juli 2019 Widerspruch ein (Bl. 70 VA). Er habe einen Anspruch. Er sei Arbeitnehmer gewesen und zuletzt Selbstständiger. Er habe die Selbstständigkeit ohne Verschulden aufgeben müssen. Die Freizügigkeit sei zu vermuten. Mit Schreiben vom 1. August 2019 bat die Prozessbevollmächtigte um Sachstandsmitteilung. Der Kläger habe mehr als 12 Monate hier gearbeitet, bevor er unfreiwillig arbeitslos

geworden sei. Seine Arbeitnehmereigenschaft dauere fort.

Mit Bescheid vom 7. August 2019 (Bl. 79 VA), der gemäß [Â§ 86](#) Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des Widerspruchsverfahrens wurde, bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger daraufhin Leistungen von April 2019 bis Juni 2019 in HÃ¶he des Regelbedarfs (424,00 â¬). In einem Begleitschreiben hierzu vom 9. August 2019 (Bl. 82 VA) fÃ¼hrte der Beklagte aus, dass aufgrund des nachwirkenden Arbeitnehmer-Status aus der selbstÃ¤ndigen BeschÃ¤ftigung bis Dezember 2018 noch Leistungen bis Juni 2019 zu gewÃ¤hren seien. Ab Juli 2019 greife der Ausschlussstatbestand des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#). Ein Daueraufenthaltsrecht von 5 Jahren habe der KlÃ¤ger nicht erreicht.

Am 8. August 2019 Ã¼bersandte die ProzessbevollmÃ¤chtigte eine Vollmacht des KlÃ¤gers, in der er angab, dass letzter Wohnsitz die F-StraÃe in F-Stadt gewesen sei und er derzeit obdachlos sei (Bl. 81 VA). Zudem widersprach sie der EinschÃ¤tzung des Beklagten. Die Gesetzeslage aus 12/2016 greife nicht, da der KlÃ¤ger nicht erst 12/2016 eingereist sei. Die Arbeitnehmereigenschaft entfalle daher nicht nach drei Monaten, sondern dauere unbefristet fort. Unter anderem sei der KlÃ¤ger ab 15. Mai 2015 als Arbeitnehmer tÃ¤tig gewesen. Auch sei er selbstÃ¤ndig gewesen. Den Bescheid vom 7. August 2019 Ã¼bersandte der Beklagte mit Schreiben vom 9. August 2019 auch der ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers.

Der Beklagte forderte den KlÃ¤ger daraufhin auf, sein Daueraufenthaltsrecht durch BestÃ¤tigung der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde oder Vorlage von MietvertrÃ¤gen bzw. Meldebescheinigungen zu belegen. Auch sei zu belegen, dass der KlÃ¤ger ununterbrochen 12 Monate erwerbstÃ¤tig gewesen sei.

Der Bescheid vom 7. August 2019 konnte dem KlÃ¤ger an der Adresse in der D-StraÃe in D-Stadt nicht zugestellt werden (Bl. 87 VA), da der EmpfÃ¤nger an der Adresse nicht zu ermitteln sei.Â

Mit Schreiben vom 15. August 2019 (Bl. 89 VA) forderte die ProzessbevollmÃ¤chtigte den Beklagten auf, mindestens fÃ¼r sechs Monate bzw. 12 Monate Leistungen zu bewilligen. Mit Schreiben vom 2. September 2019 Ã¼bermittelte sie zudem eine Bescheinigung des Vermieters E. vom 26. August 2019, womit dieser bestÃ¤tigte, dass das MietverhÃ¤ltnis mit dem KlÃ¤ger solange bestehe, wie der KlÃ¤ger die Mietkosten in HÃ¶he von 550,00 â¬ zahle. Die Unterkunftskosten seien daher vom April 2019 bis August 2019 zu Ã¼bernehmen. Zudem wurden weitere handschriftliche BestÃ¤tigungen vorgelegt, wonach Herr E. die Zahlungen fÃ¼r April, Mai, Juni, Juli und August 2019 erhalten habe.

Der Beklagte wies mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 (Bl. 93 VA) darauf hin, dass der KlÃ¤ger unter der angegebenen Adresse nicht gemeldet gewesen sei. Auch wÃ¼rden die BestÃ¤tigungen zu Mietzahlungen von den Angaben des KlÃ¤gers abweichen.

Mit Schreiben vom 23. August 2019 (Bl. 95 VA), bei dem Beklagten eingegangen am

22. Oktober 2019, ¹/₄bermittelte die Prozessbevollm²chtigte den Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung. Daraus ergab sich ein Zeitraum, in dem Pflichtversicherungsbeitr²ge aus einem Einkommen von 584,00 ²/₀ entrichtet wurden, vom 9. April 2019 bis 18. April 2019. Der Beklagte forderte daraufhin den Kl²ger auf, diesbez¹/₄glich den Arbeitsvertrag und Verdienstnachweise sowie einen Kontoauszug vorzulegen, aus dem sich der tats²chliche Zufluss ergebe. Ebenfalls sei mitzuteilen, warum die T²tigkeit nach 9 Tagen beendet wurde (Bl. 96 VA).

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. November 2019 (Bl. 101 VA) wies der Beklagte schlie²lich nach Erteilung des ²nderungsbescheides vom 7. August 2019 den Widerspruch im ²brigen als unbegr¹/₄ndet zur¹/₄ck. Die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen w¹/₄rden zu ²/₄ auf Antrag erstattet.

Dagegen hat der Kl²ger am 15. November 2019 bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main Klage erhoben.

Nachgereicht wurden Gehaltsabrechnungen f¹/₄r Oktober 2019 und November 2019. Als Anschrift war auf den Gehaltsabrechnungen die G-Stra²e in D-Stadt angegeben. Der Beklagte hat daraufhin mitgeteilt, dass aufgrund der vorgelegten Gehaltsabrechnungen Leistungen f¹/₄r Oktober bewilligt worden seien, im November und Dezember 2019 seien die Leistungen abgelehnt worden, da das Einkommen die Bedarfe ¹/₄berstiegen habe. Ab Januar 2020 sei die Zust²ndigkeit fraglich, da der Kl²ger seit 20. Januar 2020 eine Wohnung in H-Stadt habe. Der Beklagte ¹/₄bersandte hierzu den Bescheid vom 8. April 2020 betreffend den Zeitraum vom 14. Oktober 2019 bis 31. Oktober 2019, der gem² [§ 96](#) Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des Klageverfahrens wurde (Bl. 112 VA).

Der Kl²ger hat anschlie²end best²tigt, dass er vom 2. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2019 in H-Stadt und dann in J-Stadt bzw. im Mai 2020 in K-Stadt gelebt habe. Zudem hat die Prozessbevollm²chtigte unter Vorlage des Arbeitsvertrages mitgeteilt, dass das Gehalt f¹/₄r die T²tigkeit ab Oktober dem Kl²ger erst im Folgemonat gezahlt worden sei, so dass der Kl²ger im Oktober kein Gehalt erhalten habe. Der Beklagte hat daraufhin einen weiteren ²nderungsbescheid mit Datum vom 18. Juni 2020 erlassen, mit dem Kl²ger ab 14. Oktober 2019 h²here Leistungen und zudem auch Leistungen f¹/₄r November 2019 bewilligt wurden (Bl. 121 VA).

Der Kl²ger hat dennoch an der Klage f¹/₄r den gesamten Zeitraum festgehalten. Er sei seit mehreren Jahren Arbeitnehmer und Selbst²ndiger. Er habe seine Selbst²ndigkeit unfreiwillig aufgeben m¹/₄ssen. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei die Bewilligungsdauer regelm²ig 12 Monate. Zudem st¹/₄nden dem Kl²ger Unterkunftskosten zu. Es seien Unterkunftskosten in H²he von 550,00 ²/₀ nachgewiesen worden. Der Kl²ger habe Freiz¹/₄gigkeit und ihm st¹/₄nden jedenfalls mehr als drei Monate Leistungen zu.

Der Kl²ger hat erstinstanzlich beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 12. Juli

2019, geändert durch den Bescheid vom 7. August 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. November 2019, geändert durch den Bescheid vom 8. April 2020 sowie den Bescheid vom 18. Juni 2020 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, ihm Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe und Umfang und für eine Bewilligungsdauer von 12 Monaten zu bewilligen.

Dem ist der Beklagte entgegengetreten und hat im Wesentlichen auf die Feststellungen in den bisherigen Bescheiden verwiesen. Unterlagen zur Tätigkeit im April 2019 seien nicht vorgelegt worden, auch seien die Unterkunftskosten nicht nachgewiesen worden.

Mit Schriftsatz vom 29. Juni 2020 hatte der Kläger angekündigt, Nachweise zur Tätigkeit im April nachzureichen, was jedoch zunächst unterblieb.

Auf die Frage, wie der Kläger seinen Lebensunterhalt bestritten habe, wurde mit Schreiben vom 6. November 2020 vorgetragen, dass der Kläger Darlehen von Frau L. in Höhe von 2.500,00 € erhalten habe. Im Übrigen habe es Darlehensverträge ab 20. März 2019 gegeben. Die Beträge in Höhe von 2.550,00 € seien inzwischen zurückgezahlt worden. Der Beklagte hat daraufhin die Darlehensbeträge von März bis September 2019 nicht mehr als Einkommen beurteilt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2022 hat das Sozialgericht den Kläger zu seiner Tätigkeit im April 2019 und Frau L. und Herrn E. als Zeugen ausführlich zu der Darlehensgewährung und den Unterkunftskosten angehört. Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift wird insoweit Bezug genommen.

Mit Urteil vom 20. Juni 2022 hat das Sozialgericht Frankfurt am Main den Bescheid des Beklagten vom 12. Juli 2019, geändert durch den Bescheid vom 7. August 2019, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. November 2019, geändert durch die Bescheide vom 8. April 2020 und 18. Juni 2020 abgeändert und den Beklagten verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Oktober 2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu bewilligen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. In der Kostenentscheidung nach [§ 193 SGG](#) führte das Sozialgericht aus, der Beklagte habe 5/12 der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

Die frist- und formgerecht erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([§ 54 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG) sei zulässig und im Umfang des Tenors begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 12. Juli 2019, geändert durch den Bescheid vom 7. August 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. November 2019, geändert durch den Bescheid vom 8. April 2020 sowie den Bescheid vom 18. Juni 2020 sei rechtswidrig, soweit der Kläger einen Anspruch auf höhere Leistungen im Juni 2019 und einen Anspruch auf Leistungen zwischen dem 1. Juli 2019 bis 13. Oktober 2019 hatte und ihm entsprechend Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu bewilligen waren.

Nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) erhielten Leistungen nach diesem Buch Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a](#) noch nicht erreicht hätten (Nr. 1), erwerbsfähig seien (Nr. 2), hilfebedürftig seien (Nr. 3) und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hätten (Nr. 4).

Der Kläger habe das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze des [Â§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht. Er sei erwerbsfähig im Sinne von [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 8 SGB II](#). Es werde nicht vorgetragen, dass eine fehlende (gesundheitliche) Erwerbsfähigkeit vorliege. Schließlich halte sich der Kläger seit ca. 2015 in Deutschland auf. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 lägen damit grundsätzlich vor.

Das Gericht sei im Weiteren nicht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 13. Oktober 2019 von der Leistungsgewährung nach dem SGB II ausgeschlossen gewesen sei.

[Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB II](#) schlieÙe nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut (â[â] ausgeschlossen sind [â]â) einen an sich unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bestehenden Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II für den dort genannten Personenkreis aus, so dass der ausdrücklich genannte und vom Leistungsausschluss betroffene Personenkreis nicht zu den nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gehöre. Danach seien ausgenommen,

- â1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des [Â§ 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU \(FreizügG/EU\)](#) freizügigkeitsberechtigt seien, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht hätten,
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergebe oder
 - c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten,und ihre Familienangehörigen. [â]â

Der Kläger sei als Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger nach Nr. 2 a) aufenthalts- und damit leistungsberechtigt gewesen.

Grundsätzlich hätten freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe des FreizügG/EU. Nach [Â§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU](#) seien freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung aufhalten

wollten (Nr. 1), Unionsbürger, die sich zur Arbeitssuche aufhielten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen könnten, dass sie weiterhin Arbeit suchten und begründete Aussicht hätten, eingestellt zu werden (Nr. 1a), Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt seien (niedergelassene selbständige Erwerbstätige, Nr. 2), Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erbringen wollten (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistungen berechtigt seien (Nr. 3), Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen (Nr. 4), nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des Art. 4 (Nr. 5), Familienangehörige unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 (Nr. 6) sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben hätten.

Der Kläger könne sich vorliegend im Zeitraum ab April 2019 für weitere 6 Monate darauf berufen, sich als Arbeitnehmer in Deutschland aufzuhalten. Vorliegend sei festzustellen, dass der Kläger diesen Status durch eine wenn auch nur vorübergehende Tätigkeit im April 2019 wiedererlangt habe. So belegten zur Überzeugung des Gerichts sowohl die Übersicht der Deutschen Rentenversicherung Bund über die pflichtversicherten Zeiten als auch die insoweit widerspruchsfreie Aussage des Klägers selbst in der mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2022, dass der Kläger im April 2019 für mehrere Tage bei der Gaststätte M. M-Straße in D-Stadt als Aushilfe gegen Entgelt tätig gewesen sei. Dabei sei nach den Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund davon auszugehen, dass der Kläger für seine Tätigkeit mehr als 100,00 € in dem Monat April 2019 und damit eine nicht nur geringfügige, nicht ins Gewicht fallende Aufwandsentschädigung verdient habe. Zudem habe der Kläger glaubhaft in der mündlichen Verhandlung darlegen können, bei der Gaststätte M. auf Abruf für mehrere Tage jeweils über mehrere Stunden als Aushilfe tätig gewesen zu sein.

Da die Begründung eines Arbeitsverhältnisses weder zwingend dem Schriftformerfordernis unterliege noch zwingend eine bargeldlose Gehaltzahlung voraussetze, könne dem Kläger nicht entgegengehalten werden, dass er weder einen Arbeitsvertrag vorlegen konnte noch sei es in der Branche abwegig, dass er sein Gehalt in bar erhalten hatte.

Soweit der Beklagte die Vorlage weiterer Nachweise verlange, um festzustellen, in welcher Höhe Einkommen erzielt worden sei, betreffe dies allein die zweitrangige Frage, inwieweit etwaige Einnahmen im April und/oder Mai 2019 anzurechnen waren. An der hier vorrangig zu klärenden Frage, ob der Kläger von den Leistungen ausgeschlossen sei, ändere dies nichts.

Abweichend von der Annahme des Klägers habe indes weder zur Überzeugung des Gerichts belegt werden können, dass der Kläger bereits im Jahr 2019 ein Daueraufenthaltsrecht geltend machen konnte noch das aufgrund der vorangegangenen Tätigkeiten ein Status als Arbeitnehmer oder Selbständiger

begründet worden sei, der nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit eine fortdauernde Freizeigigkeitsberechtigung von mehr als 6 Monaten begründete. So habe sich der Kläger sowohl nach eigenen Angaben im Rahmen der Antragstellung als auch unter Berücksichtigung des Versicherungsverlaufs der Deutschen Rentenversicherung Bund im Jahr 2019 noch keine vollen 5 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten. Auch könne dem Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung aufgrund diverser Unterbrechungen ein durchgehender Aufenthalt nicht entnommen werden. Ebenfalls kann dem vorgenannten Versicherungsverlauf keine Tätigkeit entnommen werden, die der Kläger tatsächlich mehr als ein Jahr ausgeübt habe. Insbesondere die zuletzt ausgeübte selbständige Tätigkeit habe der Kläger nach eigenen Angaben lediglich von Oktober 2018 bis Ende 2018/Anfang 2019 und damit nur 3 Monate ausgeübt bzw. angemeldet gehabt. Hinzukomme, dass es sich entgegen der Annahme des Klägers nicht um eine unfreiwillige Aufgabe der Tätigkeit gehandelt habe. Im Gegenteil, der Kläger habe bewusst die Entscheidung getroffen, dass ihm die Tätigkeit zu anstrengend gewesen sei und er diese nicht mehr ausüben möchte. Dies habe er wiederholt im Rahmen der Antragstellung gegenüber dem Beklagten angegeben. Die Arbeitszeiten seien ihm zu lang gewesen und er habe sich zu jung gefühlt, um eine solche Tätigkeit ausüben zu können. Ein äußerer Zwang zur Aufgabe des Geschäfts sei darin nicht zu sehen.

Damit habe auch die im April 2019 ausgeübte Tätigkeit aufgrund der Kränze ihrer Ausübung allenfalls erneut einen Leistungsanspruch von weiteren 6 Monaten nach deren Beendigung begründen können. Dies wirke sich allerdings im Ergebnis nicht aus, da der Kläger noch vor Ablauf dieser 6 Monate im Oktober 2019 erneut eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt habe, die ihrerseits einen Arbeitnehmerstatus begründete.

Als Leistungsberechtigter habe der Kläger im Juni 2019 einen höheren Leistungsanspruch gehabt, als mit Bescheid vom 7. August 2019 erstmalig bewilligt worden sei und zudem einen Leistungsanspruch für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 13. Oktober 2019.

Die Höhe des Leistungsanspruchs richte sich grundsätzlich nach der Hilfebedürftigkeit des von [§ 7 Abs. 1 SGB II](#) erfassten Personenkreises. Gemäß [§ 9 SGB II](#) sei hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern könne. Der Bedarf für den Lebensunterhalt von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten umfasse grundsätzlich die monatlichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung ([§ 19 Satz 1 SGB II](#)). Dabei betragen die monatlichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im streitgegenständlichen Zeitraum 2019 für Alleinstehende 424,00 € ([§ 20 Abs. 1a SGB II](#) i.V.m. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung). Nach den obigen Feststellungen könne der Kläger die Regelleistungen nicht nur für die Monate April bis Juni 2019, wie von dem Beklagten im Bescheid vom 7. August 2019 angenommen, sondern auch für die Monate Juli bis Oktober 2019 geltend machen. Soweit dem Kläger für Oktober 2019 bereits Leistungen gewährt worden seien, seien diese erst ab dem 14.

Oktober 2019 bewilligt worden. Aufgrund der vorbenannten Feststellungen, wÃ¤ren dem KlÃ¤ger jedoch Regelleistungen fÃ¼r den gesamten Monat Oktober 2019 zu gewÃ¤hren.

Zu den RegelsÃ¤tzen kÃ¤men zur Ãberzeugung des Gerichts fÃ¼r die Monate Juni bis September 2019 auf der Bedarfsseite die Kosten der Unterkunft und Heizung ([Ã§ 22 SGB II](#)) in HÃ¶he von 520,00 â¬ hinzu.

Nach [Ã§ 22 SGB II](#) seien die Kosten der Unterkunft in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anzuerkennen, soweit diese angemessen seien und auch tatsÃ¤chlich angefallen seien. Vorliegend sei aufgrund des vorliegenden Mietvertrags, der vorliegenden Mietbescheinigung sowie aufgrund der Aussage des Zeugen E. festzustellen, dass der KlÃ¤ger und der Zeuge ab Juni 2019 einen Mietvertrag fÃ¼r ein Zimmer in der 3-Zimmer-Wohnung des Zeugen E. in der D-StraÃe in D-Stadt zu einem Mietpreis in HÃ¶he von 520,00 â¬ einschlieÃlich Nebenkosten abgeschlossen hÃ¤tten. Der KlÃ¤ger und der Zeuge hÃ¤tten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung unabhÃ¤ngig voneinander und glaubhaft angegeben, sich aufgrund einer Internetanzeige des Zeugen E. kennengelernt zu haben. Der Zeuge habe offenkundig regelmÃ¤Ãig eines seiner drei Zimmer untervermietet. Zudem habe der Zeuge E. glaubhaft bestÃ¤tigt, dass der Mietvertrag zu dem im Mietvertrag angegebenen Datum und mithin zum Anfang Juni abgeschlossen worden sei und er die Mietbescheinigung ausgefÃ¼llt hatte. Auch habe er bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger die Miete, wenn auch nicht auf einmal, so jedoch in Raten vollstÃ¤ndig entrichtet hatte. Soweit der Zeuge angebe, dass der KlÃ¤ger ihm noch Geld schulde, habe dies nach dem VerstÃ¤ndnis des Gerichts nicht die Mietzahlungen betroffen. Der im Mietvertrag angegebene Mietbeginn stimme schlieÃlich mit der Historie der Antragstellung und der Angaben wÃ¤hrend der Antragstellung bis Anfang Juni 2019 Ã¼berein. Der KlÃ¤ger habe erstmals Anfang Juni 2019 gegenÃ¼ber dem Beklagten behauptet, nicht mehr wohnungslos zu sein.Ã

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers habe damit nicht belegt werden kÃ¶nnen, dass bereits ab April 2019 ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Kosten der Unterkunft bestanden habe. Da fÃ¼r April 2019 und Mai 2019 damit zur Ãberzeugung des Gerichts keine Kosten der Unterkunft nachgewiesen werden konnten, seien dem KlÃ¤ger keine hÃ¶heren als die bereits vom Beklagten gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r diese Monate zu gewÃ¤hren und die Klage insoweit abzuweisen gewesen.

Hinsichtlich der HÃ¶he der Miete fÃ¼r die Zeit ab Juni 2019, sei festzustellen, dass ausweislich des Mietvertrags und der Mietbescheinigung der KlÃ¤ger eine Miete in HÃ¶he von 520,00 â¬ inklusive der Nebenkosten in HÃ¶he von 120,00 â¬ zu entrichten hatte. Soweit Quittungen mit einer Mietzahlung von 550,00 â¬ vorgelegt worden seien, habe nicht belegt werden kÃ¶nnen, dass es sich hierbei ausschlieÃlich um Mietzahlungen gehandelt habe. Der Zeuge E. habe vielmehr angegeben, dass die Miete in der Mietbescheinigung zutreffend benannt worden sei. Soweit ein hÃ¶herer Betrag ausgewiesen worden sei, habe dieser auch andere Leistungen umfasst, wie die Nutzung der Waschmaschine bzw. SpÃ¼lmaschine. Die

Nutzung dieser Gegenstände sei nicht vom Mietvertrag erfasst gewesen, sondern habe gesonderter Vereinbarungen unterlegen.

Schließlich sei festzustellen, dass die Dauer des Mietvertrags allenfalls bis September 2019 belegt sei. Ein konkretes Kündigungsdatum habe weder vom Kläger noch vom Zeugen benannt werden können. Der Zeuge habe angegeben, dass der Kläger 4 bis 6 Monate bei ihm gewohnt habe, mindestens aber 4 Monate. Gegen eine längere Dauer spreche, dass der Kläger ausweislich der vorliegenden Gehaltsabrechnungen für die Tätigkeit ab Oktober 2019 bereits eine andere Anschrift in der G-Straße angegeben hatte. Der Kläger habe dies in der mündlichen Verhandlung nicht entkräften können.

Auf den damit zu gewährenden Gesamtbedarf sei für den Zeitraum vom Juni bis Oktober 2019 nach Auffassung des Gerichts kein Einkommen nach [Â§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#), [Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) anzurechnen. Einkommen seien alle Einnahmen in Geld abzüglich der nach Â§ 11b abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen. Zunächst sei festzustellen, dass der Kläger von der Zeugin L. ein Darlehen mit Rückzahlungsverpflichtung erhalten hatte, welches nicht als Einnahme zu berücksichtigen sei. Dies habe nicht nur durch die vorgelegten Darlehensverträge, sondern auch durch die Aussage der Zeugin L. zur Überzeugung des Gerichts belegt werden können.

Hinsichtlich der Einnahme im April 2019 sei zwar festzustellen, dass die genaue Höhe der Einnahmen nicht belegt sei. Diese Einnahmen könnten sich nach Einschätzung des Gerichts jedoch nur bedarfsmindernd in April oder allenfalls noch im Mai 2019 auswirken. Aufgrund der geringen Höhe sei eine Einkommensanrechnung noch im Juni 2019 nicht mehr anzunehmen. Da der Kläger – wie zuvor festgestellt – für die Monate April und Mai 2019 mangels nachgewiesener Mietkosten keine höheren Leistungen als die bereits mit Bescheid vom 7. August 2019 bewilligten Regelleistungen geltend machen könne, komme es auf eine etwaige Bedarfsminderung durch die Erzielung von Einnahmen nicht an. Diese müssten von dem Beklagten vielmehr im Wege einer Rückforderung im Sinne der [Â§ 48, 50 SGB X](#) geltend gemacht werden.

Soweit schließlich ab November 2019 Einkommen aus der Tätigkeit in der Gaststätte N. angerechnet worden sei, sei die Höhe der Einkommensanrechnung im Bescheid vom 18. Juni 2020 nicht zu beanstanden, so dass auch für die Monate November und Dezember 2019 kein höherer Leistungsanspruch geltend gemacht werden könne. Eine fehlerhafte Berechnung sei weder ersichtlich noch werde diese dargelegt. Die Klage sei auch insoweit abzuweisen gewesen.

Gegen das ihm am 5. September 2022 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 5. Oktober 2022 Berufung beim Hessischen Landessozialgericht eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 17. November 2022 näher begründet. Zwar habe der Kläger vom 9. April 2019 bis 18. April 2019 eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit bei der Firma M. GmbH (inzwischen firmierend unter Firma O. GmbH & Co. KG) ausgeübt; er habe diese Tätigkeit jedoch nach Angaben der Firma selbst gekündigt. Folglich sei die Arbeitslosigkeit des Klägers als freiwillig einzuordnen;

jedenfalls liege eine Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit, dass der Verlust des Arbeitsplatzes unfreiwillig erfolgt ist, nicht vor. Der Kläger könne sich danach ab Juni nicht auf den prolongierten Arbeitnehmerstatus aus der Beschäftigung bei der Firma M. GmbH berufen.

Mit Schriftsatz vom 17. November 2023 hat der Beklagte auf Hinweis des Berichterstatters seine Berufung auf die Zeit ab 1. Juli 2019 beschränkt.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 20. Juni 2022 aufzuheben, soweit er verurteilt wurde, Leistungen an den Kläger über den 30. Juni 2019 hinaus zu erbringen, und die Klage auch insoweit abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen,

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Behauptungen des Beklagten seien nicht richtig. Er habe auch nach dem 18. April 2019 wieder Arbeit gefunden und bei dem Unternehmen N. gearbeitet; daher sei es unerheblich, warum das Arbeitsverhältnis vom 9 bis 18. April 2019 noch in der Probezeit geendet habe, ob er den Job freiwillig verloren habe oder nicht bzw. ob das Arbeitsamt dies festgestellt habe oder nicht. In der Probezeit bestehe für beide Seiten die Möglichkeit herauszufinden, ob der Job passe oder nicht. Es sei Schichtarbeit gewesen und er sei mit dem Job und den Arbeitsbedingungen nicht zufrieden gewesen. Er habe Freizügigkeit; er lebe und arbeite seit mehr als 5 Jahren in Deutschland. Weiter trug der Kläger vor, das Freizüigkeitsrecht sei nach dem Bundesverwaltungsgericht unteilbar, daher ständen dem Kläger Leistungen nach dem SGB II zu. Andernfalls habe das Gericht den SGB XII-Träger zur Zahlung zu verurteilen. Der Kläger habe zudem ein Dauerfreizüigkeitsrecht, da er sowohl als Arbeitnehmer als auch teilweise als Selbständiger seit 2015 hier gearbeitet habe. Er legt in diesem Zusammenhang eine Meldebestätigung aus dem Mai 2015 und eine Gehaltsabrechnung aus dem November 2015 vor. Zudem sei § 11 Freizüigkeitsgesetz eine gesetzliche Vermutung, die der Beklagte nicht widerlegt habe.

Durch Beschluss des Senats vom 24. November 2023 wurde die Stadt Frankfurt am Main zum vorliegenden Verfahren beigelegt.

Die Beigeladene beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Mit Beschluss vom 28. Juli 2023 hat der Senat im Wege der einstweiligen Anordnung die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 20. Juni 2022 bis zur Erledigung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz ausgesetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der

Beteiligten im ÄuBrigen wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig. Sie ist gemäß [Ä§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegt worden sowie statthaft ([Ä§ 143 SGG](#)), weil der Wert des Beschwerdegegenstands 750,00 € übersteigt ([Ä§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)). Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 12. Juli 2019, geändert durch den Bescheid vom 7. August 2019, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. November 2019 ([Ä§ 95 SGG](#)), geändert durch die Bescheide vom 8. April 2020 und 18. Juni 2020 soweit der Beklagte Leistungen für die Zeit vom 1. Juli bis 13. Oktober 2019 abgelehnt hat und das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main, worin der Beklagten verpflichtet wurde, dem Kläger auch über den 30. Juni hinaus Leistungen zu gewährleisten.

Die Berufung des Beklagten ist auch begründet, soweit das Sozialgericht den Beklagten zu Gunsten des Klägers verurteilt hat, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II über den 30. Juni 2019 hinaus zu gewährleisten. Der Kläger hat entgegen der Auffassung des Sozialgerichts für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 13. Oktober 2019 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gegen den Beklagten. Er hat jedoch einen Leistungsanspruch nach [Ä§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII](#) gegen die Beigeladene für den Monat Juli 2019. Das Urteil des Sozialgerichts war deshalb entsprechend abzuändern.

Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Leistungen nach dem SGB II sind [Ä§Ä§ 7 ff., 19 ff.](#) SGB II in der Fassung vom 22. Dezember 2016 ([BGBl. I, 3155](#)).

Nach [Ä§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) erhalten Leistungen nach diesem Buch Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Ä§ 7a](#) noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Gemäß [Ä§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) sind ausgenommen,

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des [Ä§ 2 Absatz 3](#) des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben,
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder
 - c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die

Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geÄndert worden ist, ableiten, und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach Â§ 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach Â§ 2 Abs. 1 des FreizügG/EU festgestellt wurde ([Â§ 7 Abs. 2 Satz 4 SGB II](#)).

Zwar erfüllt der Kläger die Leistungsvoraussetzungen nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), da er sich im streitigen Zeitraum im 25. Lebensjahr befand, erwerbsfähig im Sinne von [Â§ 8 SGB II](#) war, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte und seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern konnte und mithin hilfebedürftig ([Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#)) war.

Jedoch war der Kläger ab Juli 2019 nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil er sich von diesem Zeitpunkt ab nicht auf eine nachwirkende Freizügigkeitsberechtigung nach Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU und damit nur auf ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche berufen kann. Für den Monat Juni 2019 hingegen konnte er sich noch auf die nachwirkende Freizügigkeitsberechtigung aus seiner bis Dezember 2018 ausgeübten selbständigen Tätigkeit berufen.

Gemäß Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU sind Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitsuche oder zur Berufsausbildung aufhalten, unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt. Das Recht nach Â§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit (Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU). Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Â§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU während der Dauer von sechs Monaten unberührt (Â§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU).

Der Begriff des Arbeitnehmers ist unionsrechtlich zu bestimmen. Arbeitnehmer im Sinne von [Art. 45 AEUV](#) ist jeder, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen (vgl. zuletzt zusammenfassend Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 27. Januar 2021 – [B 14 AS 25/20 R](#) – juris Rdnr. 19 m.w.N.). Der Kläger war sozialversicherungspflichtig als Kellner und damit als Arbeitnehmer zuletzt vom 9. bis 18. April 2019 beschäftigt.

Das für den Kläger während der Dauer dieser Beschäftigung bestehende Freizügigkeitsrecht nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU ist mit der Beendigung der Beschäftigung durch die Kündigung zum 18. April 2019 durch den Kläger

jedenfalls zu diesem Zeitpunkt beendet gewesen. Eine Fortwirkung des Freiz  gigkeitsrechts als Arbeitnehmer nach    2 Abs. 2 Nr. 1 Freiz  gG/EU ist nach    2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Freiz  gG/EU aus dieser Besch  ftigung nicht eingetreten, weil eine unfreiwillige, durch die Agentur f  r Arbeit best  tigte Arbeitslosigkeit nicht vorlag. Von der Agentur f  r Arbeit wurde eine Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit des Kl  gers aufgrund unzureichender Angaben des Kl  gers bis dato nicht best  tigt und kann aufgrund der Sachlage zur   berzeugung des Senats auch nicht best  tigt werden. Vielmehr ist nach allem davon auszugehen, dass der Kl  ger freiwillig arbeitslos geworden ist. Dies ergibt sich zur   berzeugung des Senats schon aus seinen eigenen im Berufungsverfahren gemachten Angaben, wonach er nicht zufrieden mit dem Job und den Arbeitsbedingungen gewesen sei und er deshalb noch in der Probezeit gek  ndigt habe. Auch der Arbeitgeber hat auf Nachfrage der Beklagten die Eigenk  ndigung des Kl  gers best  tigt (Bl. 137 VA).  

Mangels eines fortwirkenden Freiz  gigkeitsrechts als Arbeitnehmer aufgrund der T  tigkeit im April 2019 konnte sich der Kl  ger im streitigen Zeitraum lediglich auf das noch bis Juni 2019 fortwirkende Freiz  gigkeitsrecht als Selbst  ndiger und im   brigen lediglich auf ein Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitsuche gem      2 Abs. 2 Nr. 1a Freiz  gG/EU berufen und war demnach ab Juli 2019 von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen.

Entgegen der Ansicht des Kl  gers steht diesem auch kein Daueraufenthaltsrecht aufgrund eines seit f  nf Jahren bestehendem st  ndigen rechtm  igen Aufenthaltes im Bundesgebiet nach    4 a Abs. 1 S. 1 Freiz  gG/EU zu. Ausweislich der von dem Kl  ger vorgelegten Unterlagen hat dieser am 15. Mai 2015 seinen Wohnsitz in Deutschland angemeldet. Demnach ist unabh  ngig von der Frage, ob seitdem ein st  ndiger rechtm  iger Aufenthalt bestand, jedenfalls im Juli 2019 der 5-Jahreszeitraum nicht verstrichen. Sofern der Kl  ger in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften des    11 Freiz  gG/EU verweist, ist auch hieraus nicht zu entnehmen, dass einer der geregelten F  lle auf den Kl  ger zutreffen k  nnte. Hierzu tr  gt der Kl  ger auch nicht weiter vor, sondern verweist auf den seit f  nf Jahren bestehenden Aufenthalt. Gr  nde die ein Daueraufenthaltsrecht nach    4 a Abs. 2 Freiz  gG/EU ausl  sen k  nnten sind dar  ber hinaus weder ersichtlich, noch vorgetragen.

Damit ist auch der (R  ck)-Ausnahmetatbestand des [   7 Abs. 2 Satz 4 SGB II](#) nicht erf  llt, wonach Ausl  nderinnen und Ausl  nder und ihre Familienangeh  rigen Leistungen nach diesem Buch erhalten, wenn sie seit mindestens f  nf Jahren ihren gew  hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; es sei denn der Verlust des Rechts nach    2 Abs. 1 des Freiz  gG/EU wurde festgestellt. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zust  ndigen Meldebeh  rde. Zeiten des nicht rechtm  igen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gew  hnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unber  hrt. Wie bereits ausgef  hrt, hatte der Kl  ger zum streitgegenst  ndlichen Zeitraum nicht bereits seit f  nf Jahren seinen gew  hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Ob der Verlust des Rechts nach    2 Abs. 1 des Freiz  gG/EU festgestellt wurde oder nicht ist daher unerheblich.

Soweit der Klager auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2019, Az. [1 C 48/18](#) verweist und ausfuhrt die Freizugigkeit sei unteilbar, besagt dies nichts fur den vorliegenden Fall, weil es sich in dem der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrundeliegenden Verfahren um eine andere Sachverhaltskonstellation handelt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte uber die Rechtmaigkeit einer Verlustfeststellung zu entscheiden, in einem Fall, in dem die Klagerinnen nach Art. 10 Abs. 1 VO (EU) Nr. 492/2011 zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt waren. Die Klagerin zu 1 war Wanderarbeitnehmerin, da sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in einem bestimmten Zeitraum im Rahmen einer tatsachlichen und echten Tatigkeit fur einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbrachte, fur die sie als Gegenleistung eine Vergtung erhielt. Die Klagerinnen zu 2 und 3 (die Tochter der Klagerin zu 1) waren in dem mageblichen Zeitraum in das deutsche Schulsystem eingegliedert. Das Bundesverwaltungsgericht fuhrte in der Entscheidung aus, dass der Klagerin zu 1) als Elternteil, welches in dem streitgegenstandlichen Zeitraum die elterliche Sorge fur die Kinder des Wanderarbeitnehmers tatsachlich wahrnehme, Art. 10 Abs. 1 VO (EU) Nr. 492/2011 ein Aufenthaltsrecht vermittele. Dieser Sachverhalt ist mit der hiesigen Konstellation nicht vergleichbar.

Daher sind dem Klager ab Juli 2019 keine Leistungen nach dem SGB II zu gewahren. Jedoch besteht ein Leistungsanspruch nach [ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII](#) gegen die Beigeladene fur Juli 2019. Ein Anspruch auf Hrtefallleistungen gem [ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII](#) fur den Zeitraum vom 1. August bis 13. Oktober 2019 besteht nicht.

Der Senat ist durch die sozialgerichtliche Entscheidung und die allein durch den Beklagten eingelegte Berufung nicht gehindert, die Beigeladene  anstelle des Beklagten  zur Leistungserbringung an den Klager zu verurteilen (Hessisches Landessozialgericht (HLSG), Urteil vom 26. April 2023, [L 6 AS 600/20](#), juris, Rn. 34). Laufende existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und nach dem Sozialgesetzbuch Zwaftes Buch stehen in dem spezifischen Alternativitatsverhltnis, das fur die sogenannte unechte notwendige Beiladung und die Verurteilung nach [ 75 Abs. 2 Alt. 2, Abs. 5 SGG](#) Voraussetzung ist (vgl. zu diesem Verhltnis allg. BSG, Urteil vom 13. Juli 2010  [B 8 SO 14/09 R](#), [BSGE 106, 268](#), Rn. 12; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG  Kommentar, 14. Aufl. 2023,  75 Rn. 18; zum Verhltnis von Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld und Sozialhilfe  auch fur die berbrckungsleistungen nach [ 23 Abs. 3](#) Satze 3 ff. SGB XII  vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2021  [B 14 AS 25/20 R](#), SozR 4-4200  7 Nr. 59, Rn. 34 ff.).

Auch der Umstand, dass nur der Beklagte Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingelegt hat, steht einer Verurteilung der Beigeladenen durch den Senat nicht entgegen (vgl. zum umgekehrten, in der Sache aber vergleichbaren Fall einer Verurteilung des Beklagten nach Revision der durch die Instanzgerichte zur Leistungserbringung verurteilten Beigeladenen BSG, Urteil vom 28. Mrz 2017  [B 1 KR 15/16 R](#), [BSGE 123, 10](#), Rn. 11).

Es ist unschädlich, dass der Kläger einen entsprechenden Antrag (im Wege einer hilfsweisen Anschlussberufung) nicht ausdrücklich gestellt hat. Ein Beigeladener kann zwar nicht gegen den Willen der jeweiligen Kläger verurteilt werden; regelmäßig ist aber davon auszugehen, dass der Kläger nach einer sogenannten unechten notwendigen Beiladung hilfsweise auch die Verurteilung des Beigeladenen, hier also des Sozialhilfeträgers, begehrt; die durch [Â§ 75 Abs. 2 Alt. 2. Abs. 5 SGG](#) bewirkte gesetzliche Klageerweiterung ist daher von Amts wegen zu berücksichtigen, sofern der Kläger die Verurteilung des Beigeladenen nicht ausdrücklich ablehnt (vgl. nur BSG, Urteil vom 2. November 2000 [â B 11 AL 25/00 R](#), juris, Rn. 25). Vorliegend hat der Kläger ausdrücklich die Beiladung der Sozialhilfeträgerin beantragt.

Dem Zweck der sogenannten unechten notwendigen Beiladung entsprechend muss zudem das Rechtsmittelgericht (wie das Ausgangsgericht) über alle in Frage kommenden prozessualen Ansprüche entscheiden können; das gilt auch dann, wenn der Kläger, weil er sein primäres Rechtsschutzziel, nämlich die Verurteilung des Beklagten, erreicht hat, seinerseits keinen Anlass dafür gesehen hat, (ausdrücklich) ein (Anschluss-)Rechtsmittel einzulegen (HLSG, Urteil vom 26. April 2023, [L 6 AS 600/20](#), juris, Rn. 36; vgl. zu entspr. Überlegungen nach einer Verurteilung des dortigen Beigeladenen und der Frage, ob nach einem nur von diesem eingelegten Rechtsmittel auch der Beklagte verurteilt werden kann, BSG, Urteil vom 13. Juli 2010 [â B 8 SO 14/09 R](#), [BSGE 106, 268](#), Rn. 19). Das erkennbare Rechtsschutzziel des Klägers ist auch im Rechtsmittelrechtszug auf die Verurteilung von einem der beiden in Betracht kommenden Sozialleistungsträger zur Erbringung einer der im Alternativitätsverhältnis stehenden, ihrem Zweck nach äquivalenten Leistungen gerichtet, hier also laufender Leistungen zur Existenzsicherung entweder nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (vgl. nochmals BSG, Urteil vom 13. Juli 2010 [â B 8 SO 14/09 R](#), [BSGE 106, 268](#), Rn. 19).)

Da der Kläger bereits mit seinem Hauptantrag Erfolg hatte, hat das Sozialgericht über den (nachrangigen) Anspruch gegen die Beigeladene nicht befunden, so dass deren Verurteilung auch kein rechtskräftiger Ausspruch des Sozialgerichts entgegensteht. Ohnehin soll das zuvor ausgeführte Verständnis der Beiladungsvorschriften gerade verhindern, dass die erstinstanzliche Entscheidung gegen einen der alternativ in Betracht kommenden Sozialleistungsträger in Rechtskraft erwächst und das sachliche Begehren des Betroffenen in der Rechtsmittelinstanz nur deswegen ohne Erfolg bleiben muss, weil das Rechtsmittelgericht gerade den anderen Leistungsträger für leistungszuständig hält (HLSG, Urteil vom 26. April 2023, [L 6 AS 600/20](#), juris, Rn. 37; vgl. hierzu Straßfeld, in: Roos/Wahrendorf/Müller, BeckOGK SGG, [Â§ 75](#) [â Stand: 1. November 2022](#) [â Rn. 333](#)).

Dem Kläger sind gemäß [Â§ 23 Abs. 3 Satz 3](#), 5 SGB XII überbrückungsleistungen für einen Monat zu gewähren, denn hinsichtlich der regulären Hilfen zum Lebensunterhalt nach [Â§ 17](#), [Â§ 19](#), [Â§ 27](#) ff. SGB XII ist der Kläger vor diesem Hintergrund aus denselben Gründen ausgeschlossen wie von den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch; der

Ausschlusstatbestand aus [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) stimmt mit [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) Ã¼berein.

Nachdem ein Antragserfordernis nach [Â§ 23 Abs. 3a SGB XII](#) nur fÃ¼r die RÃ¼ckreisekosten normiert ist, sind Ã¼berbrÃ¼ckungsleistungen bei Kenntnis vom Bedarf ([Â§ 18 SGB XII](#)) ohne Antrag zu gewÃ¤hren (BSG, Urteil vom 13 Juli 2023 â€‹[B 8 SO 11/22 R](#) â€‹ juris Rn. 31). Damit sind die Ã¼berbrÃ¼ckungsleistungen im Fall des KlÃ¤gers im Anschluss an das Ende des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II zu gewÃ¤hren. Bis zum 30. Juni 2019 bestand nach den obigen AusfÃ¼hrungen eine nachwirkende FreizÃ¼gigkeitsberechtigung aus seiner bis Dezember 2018 ausgeÃ¼bten selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Ab Juli 2019 war der KlÃ¤ger nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil er sich von diesem Zeitpunkt ab nicht auf eine nachwirkende FreizÃ¼gigkeitsberechtigung nach Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU und damit nur auf ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche berufen kann. Beim Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) sind die Betroffenen dem Leistungssystem der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch zugewiesen (vgl. [BT-Drucks. 18/10211](#)). Dies war hier ab dem Juli 2019 der Fall.

Dabei steht der Umstand, dass der KlÃ¤ger nicht die deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit besitzt, einem Anspruch auf Hilfeleistungen nicht entgegen. GemÃ¤Ã§ [Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) ist AuslÃ¤ndern, die sich im Inland tatsÃ¤chlich aufhalten, u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten. Zudem bewirkt der grundsÃ¤tzliche Ausschluss des KlÃ¤gers von Leistungen des SGB II nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#), dass er nicht gemÃ¤Ã§ [Â§ 21 Satz 1 SGB XII](#) von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII ausgeschlossen ist (vgl. BSG, Urteil vom 9. August 2018, [B 14 AS 32/17 R](#), Juris). Jedoch erhalten nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#) AuslÃ¤nder keine Leistungen, wenn sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Der KlÃ¤ger unterfÃ¶hlt â€‹ wie bereits dargelegt â€‹ diesem Ausschlusstatbestand, da er lediglich Ã¼ber ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche verfÃ¼gt. Dieser Ausschluss vom Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII ist mit dem Recht der EuropÃ¤ischen Union vereinbar; hier gilt nichts Anderes als beim Leistungsausschluss im SGB II (vgl. BSG, Urteil vom 9. August 2018, [B 14 AS 32/17 R](#), Juris, Rdnr. 33).

GemÃ¤Ã§ [Â§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII](#) werden hilfebedÃ¼ftigen AuslÃ¤ndern, die [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) unterfallen, bis zur Ausreise, lÃ¤ngstens jedoch fÃ¼r einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschrÃ¤nkte Hilfen gewÃ¤hrt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu Ã¼berbrÃ¼cken (Ã¼berbrÃ¼ckungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Ã¼berbrÃ¼ckungsleistungen nach Satz 3. Damit bestand ein Anspruch auf Ã¼berbrÃ¼ckungsleistungen fÃ¼r den Monat Juli 2019.

Ein weitergehender Anspruch fÃ¼r den Zeitraum vom 1. August bis 13. Oktober 2019 bestand nicht.

Ein weitergehender Anspruch kÃ¶nnte sich nur durch einen Anspruch im Sinne der

Härtefallregelung nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII](#) ergeben. Ein Anspruch auf Härtefallleistungen setzt nach dem Wortlaut des [Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII](#) voraus, dass Leistungen im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten sind. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Durch die Härtefallregelung soll sichergestellt werden, dass auch über das Niveau der vorgesehenen Überbrückungsleistungen hinausgehende Bedarfe im Einzelfall gedeckt werden können (vgl. Deckers in: Grube/Wahrendorf/Flint, 7. Auflage 2020, SGB XII [Â§ 23](#) Rn.76). Eine Gewährung der Leistung soll jedoch nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen, beispielsweise im Fall einer vorübergehenden Reiseunfähigkeit. Allgemeine, für den jeweiligen Personenkreis typische Härten reichen demgegenüber nicht aus (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Juni 2017, [L 15 SO 104/17 B](#), juris; Groth in: BeckOK SozR, [64](#). Ed. 1.12.2021, SGB XII, [Â§ 23](#) Rn.18).

Ein derartiger Härtefall ist hier nicht dargelegt worden. Der Vortrag des Klägers beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass er zu seiner Rechtsansicht, ihm stehe bereits ein Daueraufenthaltsrecht zu bzw. der Arbeitnehmerstatus bestehe fort, Angaben macht. Eine besondere Härte ist auch für den Senat nicht erkennbar. So konnte der Kläger insbesondere in dem hier noch streitigen Zeitraum seinen Lebensunterhalt durch ein gewährtes Darlehen decken und hatte dies zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht auch bereits vollständig zurückgezahlt. Dies ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers in dem sozialgerichtlichen Verfahren und den Zeugenaussagen der Zeugen Frau L. und Herrn E. im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 20. Juni 2022. Auch die Unterkunftskosten war der Kläger in der Lage zu bezahlen. Allein schon aus diesen Umständen ist das Vorliegen einer besonderen Härte zu verneinen. Darüber hinaus bestand bei dem Kläger durchaus Reisefähigkeit und damit die unproblematische Möglichkeit in sein Heimatland zu reisen und gegebenenfalls dort Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Ausreise war dem Kläger zur Überzeugung des Senats insbesondere auch nicht unzumutbar. Der Kläger war zum streitigen Zeitraum alleinstehend und hatte weder Kinder, noch eine Partnerschaft oder sonstige familiäre Bindungen in D-Stadt. Die von ihm zuvor ausgeübte Tätigkeit in der Gastronomie hätte auch im Heimatland ausgeübt werden können. Er verfügte damit auch nicht über eine Ausbildung zu einer qualifizierten Tätigkeit, deren Ausübung nur in Deutschland möglich gewesen wäre. Es ist auch nicht vorgetragen, dass am damaligen Wohnort besondere soziale Beziehungen bestehen, die auf einen verfestigten Aufenthalt des Klägers schließen lassen.

Die in der Rechtsprechung vertretene Auffassung, die Härtefallregelung des [Â§ 23 Abs. 3](#) Sätze 3 und [6 SGB XII](#) sei aus verfassungsrechtlichen Gründen dahingehend weit auszulegen, dass allein der Aufenthalt im Bundesgebiet einen Härtefall begründe bzw. die Voraussetzungen der Härtefallregelungen vorliegen, wenn der betroffene Unionsbürger die Vermutung eines Freizügigkeitsrechts für sich in Anspruch nehmen könne und die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht ergriffen habe, sein Aufenthalt also faktisch geduldet werde (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom

11. Juli 2019, [L 15 SO 181/18](#), Juris, Rdnr. 63; LSG Darmstadt, Urteil vom 1. Juli 2020 [â   L 4 SO 120/18](#) [â  ](#), juris, Rdnr. 74), wird vom Senat nicht geteilt. Die in [Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII](#) normierte H rteklauseel erm glicht zwar sowohl hinsichtlich des Leistungsumfangs als auch der Leistungsdauer Abweichungen im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen H rte. Zudem erlaubt die Regelung die Gew hrung von Leistungen  ber einen Monat hinaus bei Vorliegen besonderer Umst nde. Deutlich macht der Gesetzgeber aber auch mit der H rteklauseel, dass er darin keine Option sieht, zu einem   Dauerleistungsrecht   zu gelangen. Denn eine Abweichung vom Leistungszeitraum von maximal einem Monat sieht er ebenfalls nur zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage vor und verlangt neben der besonderen H rte in diesem Fall noch   besondere Umst nde  . Eine besondere H rte zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht f r alle vom Leistungsausschluss betroffenen Personen typisch ist, also  ber die mit dem reduzierten Leistungsumfang typischerweise verbundenen H rten in der Person des Leistungsberechtigten individuelle Besonderheiten hinzutreten. Dies war wie oben bereits ausgef hrt vorliegend nicht der Fall.

Der Senat geht, wie bereits in seinem Urteil vom 4. Dezember 2023, [L 7 AS 421/22](#), juris ausgef hrt, mit der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 29. M rz 2022, [B 4 AS 2/22 R](#), Juris, Rdnrn. 38 f.) davon aus, dass es mit dem Grundrecht auf Gew hrleistung eines menschenw rdigen Existenzminimums ([Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art 20 Abs. 1 GG](#)) vereinbar ist, dass Ausl nder, die wie der Kl ger  ber kein Aufenthaltsrecht oder nur ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche verf gen und denen eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland m glich und zumutbar ist, von Leistungen der Grundsicherung f r Arbeitsuchende ausgeschlossen sind. Das Bundessozialgericht h lt es f r verfassungsrechtlich unbedenklich, dass in bestimmten Konstellationen Personen von Grundsicherungsleistungen ausgeschlossen sein k nnen, auch wenn sie de facto ohne hinreichende finanzielle Mittel sind (Urteil vom 29. M rz 2022 [   B 4 AS 2/21 R](#), Juris, Rdnr. 37). Es f hrt in der Entscheidung weiter aus:   In entsprechender Weise darf der Gesetzgeber Unionsb rger regelm  ig darauf verweisen, die erforderlichen Existenzsicherungsleistungen durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Heimatstaat als Auspr gung der eigenverantwortlichen Selbsthilfe zu realisieren (vgl. nochmals zu Â§ 120 Abs. 1 BSHG BVerwG vom 8. Juli 1988, [5 B 136/87](#), Buchholz 436.0 Â§ 120 BSHG Nr. 9 = Juris, Rdnr 3; allgemein zur Zumutbarkeit der R ckkehr von Ausl ndern in ihre Heimatl nder, selbst wenn damit famili re oder wirtschaftliche Nachteile verbunden sind, etwa: BVerfG vom 12. Mai 1987, [2 BvR 1226/83](#), ua [   BVerfGE 76, 1](#) [57] = Juris, Rdnr 117; BVerfG [Kammer] vom 16. September 1992, [2 BvR 1546/92](#), Juris, Rdnrn. 2 f.; BVerfG [Kammer] vom 20. Oktober 2021, [2 BvQ 95/21](#), Juris, Rdnr 13; BVerwG vom 18. Februar 2021, [1 C 4/20](#), Juris, Rdnrn. 33 ff; BVerwG vom 24. Juni 2021, [1 C 27/20](#), Juris, Rdnrn. 14 ff). Auch das Bundesverfassungsgericht hat bereits von einem Beschwerdef hrer verlangt, sich mit der M glichkeit einer Bedarfsdeckung im Ausland auseinanderzusetzen (BVerfG [Kammer] vom 4. Oktober 2016, [1 BvR 2778/13](#), Juris, Rdnr 8; vgl. BSG, Urteil vom 29. M rz 2022, [B 4 AS 2/21 R](#), Juris, Rdnr. 38).

Auch die Auffassung des 4. Senats des LSG Darmstadt (Urteil v. 31. Oktober 2022

â [L 4 SO 133/22 B ER](#) â juris Rn. 20), ein Leistungsanspruch bestehe, solange der Staat das Nichtbestehen des FreizÃ¼gigkeitsrechts nicht festgestellt habe, wird nicht geteilt. Das Bundessozialgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 29. MÃrzt 2022 â [B 4 AS 2/21 R](#) â juris Rn. 41 hierzu ausgefÃ¼hrt, die Auffassung, es mÃ¼sse ein Leistungsanspruch bestehen, solange der Staat das Nichtbestehen des FreizÃ¼gigkeitsrechts nicht festgestellt hat, entspreche nicht der gesetzlichen Konzeption, die zur Bedingung des Leistungsausschlusses gerade nur das Fehlen eines den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II begrÃ¼ndenden Aufenthaltsrechts (vgl. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#)) mache. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe im Kontext des [Â§ 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG](#) nicht beanstandet, wenn das Leistungsrecht dem Betroffenen faktisch engere Vorgaben mache als sie ihm auslÃ¤nderrechtlich vorgegeben seien (BVerfG, 16. Juni 1997 â [1 BvR 236/97](#) â juris RdNr 9; BVerfG vom 9.2.2001 â [1 BvR 781/98](#) â juris RdNr 22 ff). Ãhnlich wie eine unterbliebene VermÃ¶gensverwertung nicht zu einem Leistungsanspruch fÃ¼hrt, seien Leistungen nicht allein deshalb zu gewÃ¤hren, weil die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland unterbleibt.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass der Anspruch auf GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus [Art. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) betroffen ist.

Anders als bei den vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfassten Personen besteht bei UnionsbÃ¼rgern und damit auch beim KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich kein Anlass, an der Zumutbarkeit seiner Ausreise zu zweifeln. So ist es Personen aus Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Union in der Regel ohne weiteres mÃ¶glich, kurzfristig in ihren Heimatstaat zurÃ¼ck zu reisen, um dort anderweitige HilfemÃ¶glichkeiten in Anspruch zu nehmen. Daher kann die GewÃ¤hrleistungsverpflichtung aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) i. V. m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) fÃ¼r Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG, die gerade nicht in jedem Fall zeitnah in ihre Heimat zurÃ¼ckkehren kÃ¶nnen, um dort ihren Lebensunterhalt zu sichern, auch umfangreichere und lÃ¤nger andauernde Leistungen zur Existenzsicherung erfordern. Bei UnionsbÃ¼rgern kann sich die GewÃ¤hrleistungsverpflichtung demgegenÃ¼ber darin erschÃ¶pfen, sie bei den BemÃ¼hungen der Selbsthilfe durch eingeschrÃ¤nkte Leistungen zu unterstÃ¼tzen. Soweit eine Ausreise aufgrund besonderer UmstÃ¤nde des Einzelfalls nicht mÃ¶glich oder nicht zumutbar ist, greift die HÃ¤rtefallregelung des [Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII](#) ein. Der Gesetzgeber bewegt sich mit den Regelungen der [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a](#) und [b SGB II](#) und [Â§ 23 Abs. 3, Abs. 3a SGB XII](#) innerhalb des Spielraums, welcher ihm bei der Ausgestaltung des Anspruchs auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) i. V. m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) eingerÃ¤umt ist (vgl. BSG, Urteil vom 29. MÃrzt 2022, [B 4 AS 2/21 R](#), Juris, Rdnr. 39; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. April 2022, [L 18 AS 312/22 B ER](#), Juris, Rdnr.12; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Mai 2022, [L 8 AS 449/22 B ER](#), Juris, Rdnr. 18).

Ein Anspruch auf Ãbernahme der Kosten der RÃ¼ckreise ([Â§ 23 Abs. 3a SGB XII](#)) war nicht zu prÃ¼fen. Ein dahingehendes Begehren des KlÃ¤gers besteht ohne Ausreiseabsicht ersichtlich nicht (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Mai

2022, [L 8 AS 449/22 B ER](#), Juris, Rdnr. 19).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Die Beigeladene hat einen Klageantrag gestellt und war damit im Berufungsverfahren mit einer Kostenquote von $\frac{1}{4}$ zu beteiligen, da sie in dieser HÃ¶he unterliegt. Im Ã¼brigen haben die Beteiligten einander fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten. Der Beklagte war mit der von ihm eingelegten Berufung erfolgreich und hat damit keine notwendigen auÃgerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu tragen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.Â

Erstellt am: 30.09.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024